



22.FEB.1984  
Reg.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Februar 1984

Nr. 408

Einwohnergemeinde Neuendorf, Gestaltungsplan Kiesgrube Aegerten

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat der Allmendkommission der Bürgergemeinde Neuendorf mit Beschluss Nr. 7312 vom 24. Dezember 1971, Nr. 7395 vom 22. Dezember 1972, Nr. 488 vom 2. Februar 1973 und das Bau-Departement mit Verfügung vom 24. Februar 1981, unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen die Bewilligung erteilt, in der Aegerten auf GB Nr. 997 Kies abzubauen.

Mit der Verfügung des Bau-Departementes vom 24. Februar 1981 wurde der Bewilligungsempfängerin eine tiefere Abbaukote bewilligt, weil der fortgeschrittene Kiesabbau und geoelektrische Messungen gezeigt hatten, dass auf der Sohle (Grundmoräne) des bewilligten Abbaugbietes nur Schichtwasser zirkuliert. Ein eigentliches zusammenhängendes Grundwasservorkommen ist nicht vorhanden. Durch verschiedene Massnahmen ist jedoch der Abfluss des Schichtwassers zu gewährleisten.

2. Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet nun dem Regierungsrat einen Gestaltungsplan "Erweiterung Grube Aegerten" zur Genehmigung. Der Gestaltungsplan bildet die Voraussetzung für die Erweiterung des bewilligten Abbaugbietes. Er regelt auch die Wiederauffüllung und Rekultivierung des heutigen und des für die Erweiterung vorgesehenen Abbaugbietes auf einem tieferen Niveau als das gewachsene Terrain.

Im weiteren ist auch vorgesehen, am Rande des heutigen Abbaugbietes ein Biotop in der Grösse von ca. 1,5 ha anzulegen. Dieses Biotop

wird, vorausgesetzt dass es eine ausreichende Funktionsfähigkeit erlangt (bleibendes Grundwasser), das im ehemaligen Abbaugelände im freien Gelände angelegte Biotop ersetzen.

Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat in der Zeit vom 28. Oktober bis 26. November 1983 den Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt. Er umfasst die Pläne 1:1000 Zustand Januar 1982, Abbauphase 1, Abbauphase 2, Endzustand und die Sonderbauvorschriften. Gegen den Plan sind keine Einsprachen eingegangen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Einwendungen anzubringen.

Dazu ist jedoch zu bemerken, dass an die Freigabe der vorgesehenen Abbauetappen durch das Bau-Departement, wegen der Wiederauffüllung der Grube mit schlecht durchlässigem Material, Auflagen geknüpft werden müssen, die den Durchfluss des Schichtwassers gewährleisten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan für den Kiesabbau der Bürgergemeinde Neuendorf wird genehmigt. Er umfasst die Pläne Zustand Januar 1982 Nr. 9371/1, Abbauphase 1 Nr. 9371/2, Abbauphase 2 Nr. 9371/3, Endzustand Nr. 9371/4 des Ingenieurbüros Beer Schubiger Benguerel und Partner und die Sonderbauvorschriften.
2. Die Bedingungen und Auflagen für den Kiesabbau ergeben sich aus der jeweiligen Abbaubewilligung des Bau-Departementes für die einzelnen Etappen.
3. Die Verfahrenskosten und die Genehmigungsgebühren von Fr. 2'000.-- und die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 18.-- sind gestützt auf § 74 des kantonalen Baugesetzes von der Bürgergemeinde Neuendorf zu bezahlen.

Gebühren: Fr. 2'018.-- (ES) (Staatskanzlei Nr. 32 )

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Jr. Max Gey

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) Mr/cb, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Raumplanung, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Beauftragter der NHK

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Baisthal Thal-Gäu, 4710 Balsthal, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Einwohnergemeinde 4623 Neuendorf, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Bürgergemeinde 4623 Neuendorf, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften, Einzahlungsschein

Baukommission 4623 Neuendorf, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Vogt Strassenbau AG, 4600 Olten, mit 4 gen. Plänen und Sonderbauvorschriften

Allmendkommission der Bürgergemeinde 4623 Neuendorf

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs: "Der Gestaltungsplan für den Kiesabbau der Bürgergemeinde Neuendorf in Neuendorf wird genehmigt."

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions.

2. It is essential to ensure that all data is entered correctly and that the system is regularly updated.

3. The second part of the document outlines the various methods used to collect and analyze data.

4. These methods include surveys, interviews, and focus groups, each with its own strengths and weaknesses.

5. The third part of the document describes the different types of data that can be collected and how they are used.

6. Quantitative data is used to measure the frequency and intensity of behaviors, while qualitative data provides more detailed information about the reasons behind these behaviors.

7. The fourth part of the document discusses the challenges of data collection and analysis, such as bias and missing data.

8. It is important to be aware of these challenges and to take steps to minimize their impact on the results of the study.

9. The fifth part of the document describes the different types of data analysis that can be used to interpret the results of a study.

10. These include descriptive statistics, inferential statistics, and regression analysis, each of which has its own specific applications.

11. The sixth part of the document discusses the importance of reporting the results of a study in a clear and concise manner.

12. This includes providing a detailed description of the methods used, the results of the analysis, and the conclusions drawn from the study.

13. Finally, the seventh part of the document discusses the importance of ethical considerations in research and the need to protect the rights and privacy of participants.

KANTON SOLOTHURN

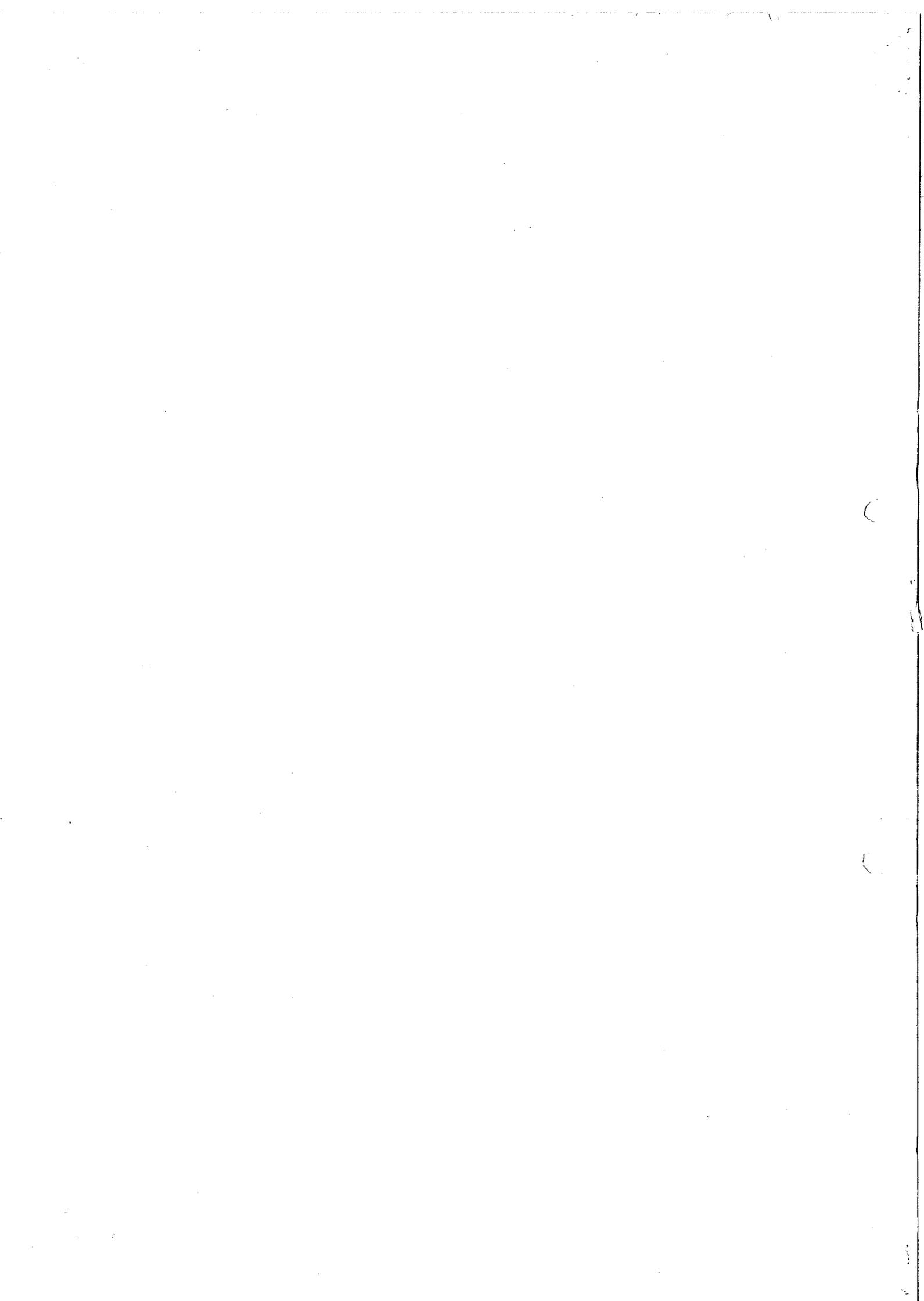
GEMEINDE NEUENDORF

GESTALTUNGSPLAN "KIESGRUBE AEGERTEN"

Im Gebiet der Kiesgrube Aegerten in Neuendorf wird, gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

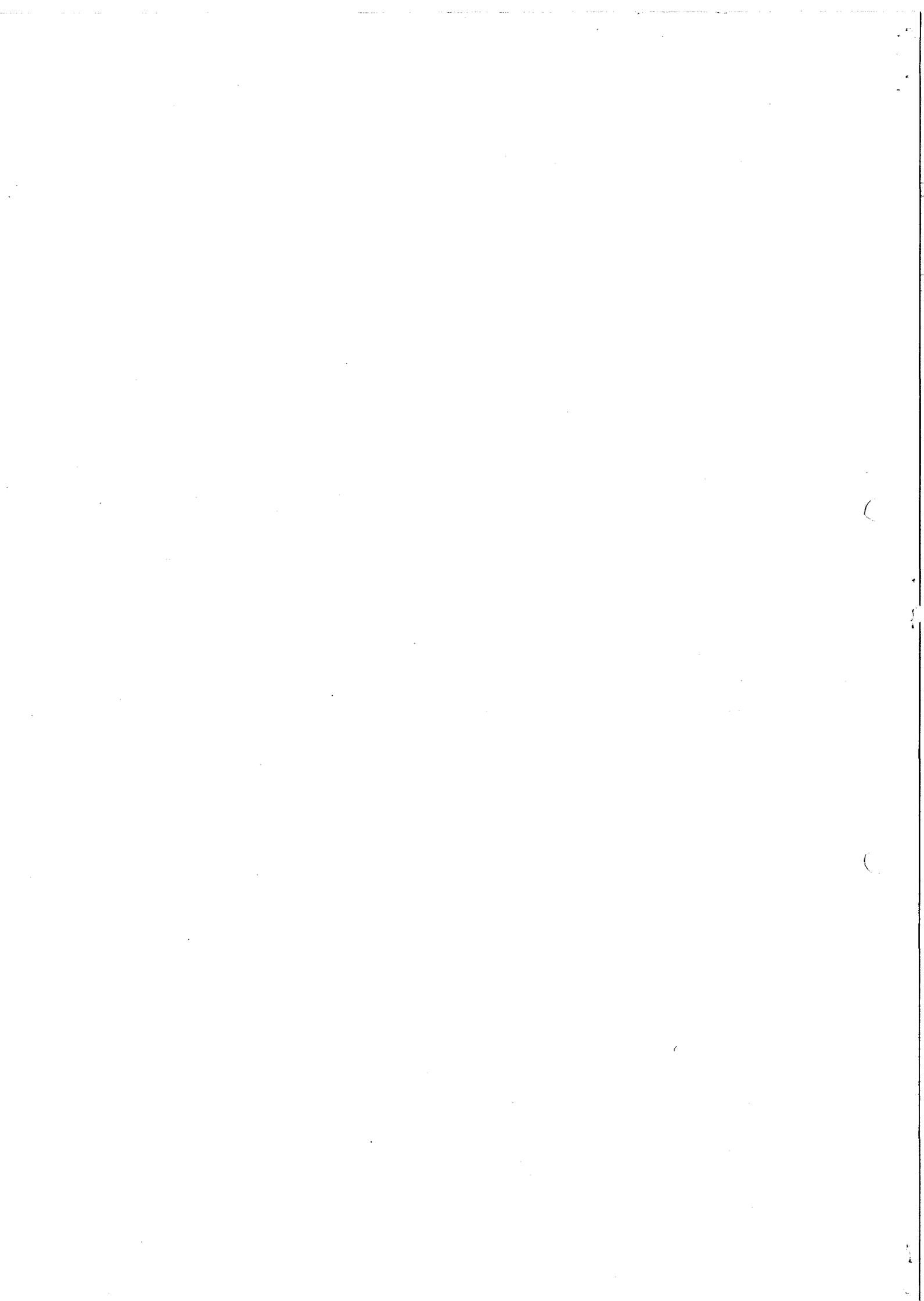
Zwecke	Der Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aegerten", bestehend aus den Plänen 9371/1 - 4, 1 : 1000 und den Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept, sowie den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des abgebauten Gebietes.
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich ist in den Plänen dargestellt.
Etappen	Der Abbau erfolgt nach den in den Abbauplänen bezeichneten Etappen.
Wiederauffüllung	Das abgebaute Gebiet ist laufend wiederaufzufüllen und zu humusieren, ausgenommen die für den neuen Biotop vorgesehene Fläche.
Betriebsfläche	Die für den Abbau, den Betrieb und die Re-kultivierung beanspruchte Fläche darf nicht grösser als 3,8 ha sein (s. Abbauphase 1)
Abbau- und Auffüllplan	Als Richtlinie für den Abbau- und Wiederherstellungsvorgang dienen die in den Plänen 9371/2 - 4 dargestellten Abbau- und Auffüll-etappen. Die Annahme der Zeiträume stellt dabei eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.
Zeiträume	Bis Ende Abbau I. Etappe ca. 5 Jahre; Etappe II ca. 5 - 7 Jahre.
Wiederherstellung	Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK). Das ganze Gebiet wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, ausgenommen die als Biotop ausgeschiedene Fläche.



- Terraingestaltung** Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan Nr. 9371/4 zu erstellen.
- Auffüllmaterial** Als Auffüllmaterial darf nur Material der Klasse I (Eidg. Deponierichtlinien) abgelagert werden.
- Wege** Die Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt durch die Flurwegkonzeption, gemäss Gestaltungsplan Endzustand Nr. 9371/4.
- Zufahrt** Die Zu- und Wegfahrt zur Kiesgrube bzw. zur geordneten Deponie erfolgt separat, gemäss den im Abbaukonzept dargestellten Strassen.
- Installationen** Sämtliche Anlagen und Gebäude sind nach Beendigung des Abbaues zu entfernen.
- Biotop** Die für den Ersatzbiotop bestimmte Fläche ist gemäss Plan Nr. 9371/4 frei zu halten. (Grösse ca. 150 m x 100 m).
- Bankette, Dämme, Böschungen und Terraingestaltung sind sofort nach dem Kiesabbau zu erstellen, damit sich Bepflanzung und Flora bis zum Endausbau entsprechend entwickeln können.
- Ausführung und Gestaltung des Biotops erfolgen durch die Bewilligungsempfängerin gemäss dem vom Natur- und Vogelschutzverein Neuendorf auszuarbeitenden Detailplan.
- Sobald der neue Biotop eine ausreichende Funktionsfähigkeit erlangt hat, kann der alte Biotop mit Zustimmung des Kant. N + H aufgefüllt, rekultiviert und der Landwirtschaft zugänglich gemacht werden.

Oensingen, 9. November 1982  
9371/Str/st

BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSBUERO  
BEER, SCHÜBIGER, BENGUEREL & PARTNER  
Lehrrüttiweg 849  
4702 Oensingen



AUFLAGE VOM : ..28.10.1983... BIS : ..26.11.1983...

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM : ..28.11.1983.....

NEUENDORF, DEN ..21.12.1983...

DER GEMEINDEAMMANN :

DER GEMEINDESCHREIBER :

Herrn von Me

Klein

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 408.

VOM : ..7.2.1984.....



DER STAATSSCHREIBER :

Dr. Max Geyer

